



# Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Lippe - Der Landrat  
Fachgebiet 680 - Immissionsschutz,  
Umweltrecht und Controlling  
Felix-Fechenbach-Straße 5  
32756 Detmold  
[immissionsschutz@kreis-lippe.de](mailto:immissionsschutz@kreis-lippe.de)

Datum: 26.08.2024

## Aktenzeichen:

766.0049/23/1.6.2 (HB-42)

766.0050/23/1.6.2 (HB-43)

## Immissionsschutz

### **Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 6, 10 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA)**

Die Bürgerwind Mönkeberg GmbH & Co. KG, Altenbekener Straße 176, 32805 Horn-Bad Meinberg, beantragt gemäß §§ 4, 6, 10 des BImSchG die Genehmigung für die Errichtung und für den Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Außenbereich der Stadt Horn-Bad Meinberg.

Jeweils eine der beantragten Windenergieanlagen soll auf nachfolgend aufgeführten Betriebsgrundstücken errichtet werden:

- HB-42: Horn-Bad Meinberg, Gemarkung Veldrom, Flur 3, Flurstücke 6, 39
- HB-43: Horn-Bad Meinberg, Gemarkungen Kempenfeldrom; Veldrom, Flure 4; 3, Flurstücke 234, 246; 17, 18, 19, 20

Bei der Anlage HB-42 handelt es sich um WEA des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 160 m, einem Rotorblattdurchmesser von 138,25 m und einer Gesamthöhe von 229,13 m sowie einer Nennleistung von 4,26 MWel.



Bei der Anlage HB-43 handelt es sich um WEA des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotorblattdurchmesser von 160 m und einer Gesamthöhe von 246,6 m sowie einer Nennleistung von 5,56 MWel.

Die Anlagen sollen laut Antrag im dritten Quartal 2025 in Betrieb genommen werden.

Die beantragten Anlagen sind im Anhang zu § 1 der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter der Nr. 1.6.2 V als Anlagen genannt, für die nach der Verfahrensart der 4. BImSchV ein Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen wäre. Für das Vorhaben wurde jedoch von der Antragstellerin gem. § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und ein UVP-Bericht gem. § 4e der 9. BImSchV i. V. m. § 16 UVPG eingereicht. Der Entfall der UVP-Vorprüfung wird von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet. Das Genehmigungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung wird aufgrund dessen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 c) der 4. BImSchV im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Zuständige Genehmigungsbehörde ist der Kreis Lippe.

Einzelheiten ergeben sich aus dem auszulegenden Antrag, den beigefügten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen zu Art und Umfang des Vorhabens. Die Antragsunterlagen umfassen insbesondere folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens: Antragsformulare; Übersichtskarten und Pläne; Herstellerunterlagen; Brandschutzkonzept; Angaben zu Abfällen; Angaben zu wassergefährdenden Stoffen; Sicherheitsdatenblätter; Angaben zum Arbeitsschutz; Gutachten zur Standorteignung; Hydrogeologisches Gutachten; Schallimmissionsprognose; Schattenwurfprognose; UVP-Bericht; Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP); Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag; weitere artenschutzrechtliche Unterlagen, FFH-Verträglichkeitsstudien, Untersuchung der visuellen Auswirkungen auf die umliegenden Baudenkmäler, Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall, Bauantrag mit Bauvorlagen.

Gemäß § 10 Abs. 3 S. 3 BImSchG ist die Auslegung dadurch zu bewirken, dass die Dokumente auf einer Internetseite der zuständigen Behörde zugänglich gemacht werden. Daher kann der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen und dieser Bekanntmachungstext innerhalb der Auslegungsfrist vom **02.09.2024 bis einschließlich 01.10.2024** [1 Monat] auf der Internetseite des Kreises Lippe unter <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php> (→ Immissionsschutz → Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung) abgerufen und eingesehen werden.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen und dieser Bekanntmachungstext können zudem über das UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> abgerufen und eingesehen werden.



Gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BImSchG wird einem Beteiligten auf Verlangen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das entsprechende Verlangen richten Sie bitte an eine der auf Seite 1 dieses Bekanntmachungstextes genannten Kontaktmöglichkeiten der Kreisverwaltung Lippe.

Daneben liegt der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen in der Zeit vom **02.09.2024 bis einschließlich 01.10.2024** [1 Monat] bei

- der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice am Haupteingang, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold,
  - der Stadt Horn-Bad Meinberg, Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften - Raum 25, Marktplatz 2, 32805 Horn-Bad Meinberg,
  - der Gemeinde Schlangen, Fachbereich Bauen und Umwelt, Vorraum des Bauamtes, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen,
  - der Stadt Bad Lippspringe, Bauamt - Raum 205, Friedrich-Wilhelm-Weber-Platz 1, 33175 Bad Lippspringe,
  - der Stadt Steinheim, Fachbereich Planen und Bauen - Raum 201, Marktstraße 2, 32839 Steinheim sowie bei
  - der Gemeinde Altenbeken, Zimmer E7, Bahnhofstraße 5a, 33184 Altenbeken
- aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice:

Montag bis Donnerstag: von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag: von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Dienststunden der Stadtverwaltung Horn-Bad Meinberg, Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften:

Mo., Di., Do., Fr.: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Mittwoch: von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Donnerstag: zusätzlich von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung



Dienststunden der Gemeindeverwaltung Schlangen, Fachbereich Bauen und Umwelt:

Montag bis Freitag: von 08:30 Uhr bis 12:15 Uhr  
Donnerstag: zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Dienststunden der Stadtverwaltung Bad Lippspringe, Rathaus:

Montag bis Freitag: von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr  
Montag: zusätzlich von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung.

Dienststunden der Stadtverwaltung Steinheim, Fachbereich Planen und Bauen:

Montag bis Freitag: von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr  
Donnerstag zusätzlich: von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr  
sowie nach Vereinbarung.

Dienststunden der Gemeindeverwaltung Altenbeken:

Mo., Di., Do. von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr  
Mo., Di., Do. zusätzlich von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Mittwoch und Freitag von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (**also vom 02.09.2024 bis einschließlich 01.11.2024**) schriftlich

➤ bei der Kreisverwaltung Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold oder elektronisch ([immissionsschutz@kreis-lippe.de](mailto:immissionsschutz@kreis-lippe.de)) erhoben werden.



Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 S. 9 des BImSchG). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Einwendungen mit unleserlichen Namen oder Anschrift können nicht berücksichtigt werden. Es wird empfohlen, außerdem die Gründe des Einwandes darzulegen. In der Einwendung sollten zudem Angaben zum Grundstück des Einwenders/ der Einwenderin (Straße, Hausnummer) gemacht werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin sowie an die jeweiligen Fachbehörden zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BImSchG ist in der Bekanntmachung nach Abs. 3 S. 1 ein Erörterungstermin zu bestimmen und darauf hinzuweisen, dass er aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach Absatz 6 durchgeführt wird und dass dann die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 S. 3 der 9. BImSchV entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist, unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Absatz 6 des BImSchG durchgeführt wird. Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 16 Abs. 1 S. 3 der 9. BImSchV auf einen Erörterungstermin verzichtet werden soll bei der Errichtung oder Änderung von Windenergieanlagen an Land, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt.

Für den Fall, dass Einwendungen erhoben werden, wird hiermit der **Termin zur mündlichen Erörterung** der erhobenen Einwendungen für das o. g. Verfahren durch die Genehmigungsbehörde auf den **21.11.2024 ab 15.00 Uhr** anberaumt. Er wird im Rathaus der Stadt Horn-Bad Meinberg (Rathaussaal), Marktplatz 4, in 32805 Horn-Bad Meinberg, stattfinden. Die Erörterung kann bei Bedarf am darauffolgenden Tag ab 15:00 Uhr fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang bei der Teilnahme.



Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Das Vorhaben und die Auslegung werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG, § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag

gez. Smentek

